



WAHLORDNUNG

Die Kammerversammlung hat am 24.02.1975 folgende Wahlordnung beschlossen und sie am 06.09.1994, 10.07.2001, 31.08.2010 und 01.09.2021 geändert. Die Wahlordnung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt

- a) für die Wahl des Präsidenten,
- b) für die Wahl der Vizepräsidenten,
- c) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
- d) für die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und der Stellvertreter,
- e) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
- f) für die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind, durch die Kammerversammlung.

Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 2 c der Satzung) sowie die Abberufung von Delegierten der Satzungsversammlung und Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 f der Satzung) gilt sie sinngemäß.

2. Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auch auf andere Wahlhandlungen ausgedehnt werden.

§ 2

Wahlverfahren

1. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie Delegierten der Satzungsversammlung und der Stellvertreter ist durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dieses in der Kammerversammlung von mindestens 5 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

2. Andere Wahlen sind durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
3. Wird die Wahl durch Stimmzettel nach Absatz 1 oder 2 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.
4. Über Abberufungen ist durch Stimmzettel abzustimmen.
5. Der Vorstand kann vor oder während der Kammerversammlung bestimmen, dass anstelle einer Wahl oder Abberufung mittels Stimmzettel die Wahl oder Abberufung unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen (elektronische Wahl) erfolgt. Hierzu müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen; die Einhaltung der Wahlgrundsätze muss gewährleistet sein.

§ 3

Wahlleitung und Wahlhelfer

1. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlleiter. Die übrigen Wahlen leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Bei Vorstandswahlen und den Wahlen der Delegierten der Satzungsversammlung und der Stellvertreter wählt die Kammerversammlung in offener Wahl mindestens fünf Wahlhelfer, die aus ihrer Mitte einen Obmann bestimmen. Sie zählen die Stimmen aus und stellen das Ergebnis fest.
3. Als Wahlleiter und Wahlhelfer können nur persönliche Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführenden Wahlen kandidieren.

§ 4

Wahl des Vorstandes und der Delegierten der Satzungsversammlung und Stellvertreter

1. Nach § 10 der Satzung sind in getrennten Wahlhandlungen zu wählen:
 - a) der Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) die weiteren Vorstandsmitglieder

2. Nach § 15 a der Satzung sind in getrennten Wahlhandlungen zu wählen:
 - a) die Delegierten der Satzungsversammlung
 - b) die Stellvertreter

3. Absatz 1 gilt sinngemäß bei Nachwahlen nach § 10 Abs. 5 der Satzung; Abs. 2 gilt sinngemäß bei Nachwahlen nach § 15 a Abs. 7 der Satzung.

§ 5

Vorschriften für die offene Wahl

1. Der Vorstand hat mit der Einladung zur Kammerversammlung zur Einreichung von Vorschlägen zur Wahl des Vorstandes (§ 4 Nr. 1) sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und Stellvertreter (§ 4 Nr. 2) aufzufordern, die innerhalb von zwei Wochen ab Datum des Poststempels oder dem Datum des elektronischen Versandes der Einladung in Textform beim Vorstand einzureichen und von diesem den Mitgliedern in Textform mitzuteilen sind.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Ehrenamt Kandidaten vorzuschlagen.
Soweit es sich um Vorschläge zur Wahl des Vorstandes sowie der Delegierten der Satzungsversammlung und Stellvertreter handelt, beschließt die Versammlung über die Zulassung der Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Leiter der Wahl hat alsdann durch Befragen der Versammlung festzustellen, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden. Darauf beginnt die Wahlhandlung.

4. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder stellen sich der Versammlung selbst kurz vor bzw. werden vorgestellt. Sie haben zu erklären, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen, und haben darzulegen, welchen anderen Berufen sie neben dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten angehören.

5. Die Stimmen werden durch Handerheben abgegeben.

6. Zum Präsidenten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Werden weitere Wahlgänge erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Die zwei Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in jeweils einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die zwei bzw. acht Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen; dies gilt sinngemäß für andere Wahlen.
8. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser vom Leiter der Wahl durch Aufruf zur Wahl gestellt. Erhält der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er gewählt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Erhält der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Werden für den zweiten Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen und durch Beschluss der Kammerversammlung zugelassen, so erfolgt der zweite Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 6 oder 7. Wird kein weiterer Kandidat vorgeschlagen bzw. zugelassen, gilt der Kandidat des ersten Wahlganges als gewählt.

9. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Vorschriften für die elektronische Wahl

1. Auf die elektronische Wahl finden die Vorschriften des § 5 mit Ausnahme der Nr. 5 entsprechende Anwendung.
2. Für die elektronische Wahl sind geeignete Wahlvorrichtungen zu verwenden, die die Sicherheit, Vertraulichkeit und Nichtmanipulierbarkeit der Wahl gewährleisten. Für die Wahl soll ein für elektronische Wahlen zugelassenes System eingesetzt werden.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter hat auf Antrag das Vorgehen der Stimmabgabe zu erläutern.

§ 7**Vorschriften für die Wahl durch Stimmzettel**

1. Auf die Wahl durch Stimmzettel finden die Vorschriften des § 5 mit Ausnahme des Abs. 5 entsprechende Anwendung.
2. Für die Wahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Leiter der Wahl den zu verwendenden Stimmzettel. Der Stimmzettel kann um die Namen von Kandidaten, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zugelassen worden sind, ergänzt werden.
3. Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzetteln angekreuzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.
4. Enthält der Stimmzettel mehr angekreuzte Namen als Mandate zu besetzen sind, so ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger angekreuzte Namen, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung zugelassenen Kandidaten.
Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Person eindeutig erkennbar ist.
5. Die Stimmzettel sind von den Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen.

§ 8**Verkündung der Wahlergebnisse - Niederschrift**

1. Der Leiter der Wahl verkündet nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis.
2. Bei Vorstandswahlen und Wahlen der Delegierten der Satzungsversammlung und Stellvertreter ist jeder Wahlgang in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Kammerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Obmann (§ 3 Abs. 2) zu unterzeichnen ist.

3. Die Wahlvorschläge und die gegebenenfalls abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 9

Annahme der Wahl - Ergänzungswahl

1. Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Falle findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt.
2. Ein nicht in der Kammerversammlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die Wahlordnung wurde von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. September 1975 (Gz.: 51 - S 1721 - 6/73) genehmigt. Die Änderungen der Wahlordnung wurden mit Schreiben vom 07. Oktober 1994 (Gz.: - 51 - S 0894 - 1/94) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 10.07.2001 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 16. November 2001 (Az.: 51 S 0898 – 2/97) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 31.08.2010 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 23. Juli 2010 (Az.: - 55 – S 0894 – 001/09) genehmigt. Die von der Kammerversammlung am 01.09.2021 beschlossenen Änderungen wurden von der Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 (Az. S0898-2021/003-55) genehmigt.

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Organ der Steuerberaterkammer Hamburg, dem Mitteilungsblatt, verkündet.

Hamburg, den 22. Oktober 2021

gez. Stefan Blöcker

- Präsident -